



Presse-Information

24. Januar 2018

56. Deutscher Verkehrsgerichtstag in Goslar

Arbeitskreis II: Automatisiertes Fahren (Zivilrechtliche Fragen)

Mensch oder Maschine: Für Unfallopfer darf das keinen Unterschied machen

Seit Juni 2017 gibt es gesetzliche Regelungen für hoch- und vollautomatisiertes Fahren – mit den ersten dafür ausgestatteten Fahrzeugen ist jedoch erst im Lauf des Jahres 2018 zu rechnen. Aber schon heute stellen sich Fragen zu künftigen Auswirkungen im Fahrbetrieb.

Nach Ansicht des ADAC darf sich die Frage nach der Haftungsregelung in der Praxis gar nicht erst stellen. Die hoch- und vollautomatisierten Fahrfunktionen müssen so sicher und redundant ausgestaltet sein, dass bei ihrer Nutzung selbstverschuldete Unfälle (soweit möglich) ausgeschlossen sind.

Kommt es doch zu einem Unfall mit einem solchen Fahrzeug, muss der geschädigte Unfallgegner einen Ansprechpartner haben, nämlich die Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers. Für den Geschädigten darf es keinen Unterschied machen, ob der Schaden im manuellen Betrieb verursacht wurde oder durch eine hoch- oder vollautomatisierte Fahrfunktion. Die Kfz-Haftpflichtversicherung muss alle Schäden regulieren und bei Verursachung durch die automatisierte Fahrfunktion Regress beim Hersteller nehmen. In diesem Fall sollte der Versicherungsnehmer auch nicht in seiner Schadenfreiheitsklasse zurückgestuft werden.

Die Nutzer hoch- und vollautomatisierter Fahrfunktionen benötigen zudem Rechtssicherheit, was sie während deren Nutzung tun dürfen bzw. zu unterlassen haben – etwa mit dem Tablet im Internet surfen, Zeitung lesen oder schlafen.

Pressekontakt:

Andreas Hölzel

Tel.: (089) 7676-5387

andreas.hoelzel@adac.de

ADAC Pressestelle
Hansastraße 19
80686 München

Tel.: (089) 7676-0
presse@adac.de
www.presse.adac.de

Leitung Pressestelle
Alexander Machowetz

Diese Presseinformation finden Sie online unter presse.adac.de. Folgen Sie uns auch unter

twitter.com/adac.